

Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden BGRL

Reglement zur Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Theodorshof 1

1. Allgemeines

- 1.1 Der Gemeinschaftsraum kann von allen BewohnerInnen des Theodorshofes gemietet werden. Die Miete beträgt pro Stunde CHF 10,- Ab 4 Stunden beträgt die Miete CHF 50,- Eine Person ist für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich und haftet für allfällige durch Missbrauch entstandene Schäden. (Bei Kinderfesten eine erziehungsberechtigte Person)
- 1.2 Anlässe jeglicher Art, die das soziale und gemeinschaftliche Zusammenleben der BewohnerInnen des Theodorshofes fördern, sind von der Raummiete befreit.
- 1.3 Der Vorstand bezeichnet einen Raumverwalter (Raumverantwortlicher bis zur nächsten GV ist Karl König, Haus 6). Dieser ist für die Belegung, Übergabe und Rückgabe von Raum und Inventar zuständig und kassiert die Miete. Er führt darüber ein Journal und berichtet dem Vorstand periodisch.

2. Nutzungsordnung

- 2.1 Bei der Nutzung ist bezüglich Lärm- und Geruchsimmissionen auf die Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. (z. B. Musik, Rauch, Verunreinigungen der Umgebung)
- 2.2 Private- oder gemeinschaftliche Anlässe (Feste) sind den Bewohnern im Haus 1 schriftlich im Voraus anzukündigen.
- 2.3 Als Betriebszeit gilt: täglich von 09.00 Uhr – 22.00 Uhr (sonntags ab 11.00 Uhr). Ausnahmen sind nach Vereinbarung mit dem Raumverwalter möglich.
- 2.4 Die Mieter hinterlassen den Vorplatz, den Gemeinschaftsraum und das benutzte Inventar in einem sauberem Zustand oder kommen für Voll- oder Nachreinigung auf. (Stundenansatz des Putzpersonals)
- 2.5 Im Gemeinschaftsraum gilt ein absolutes Rauchverbot.
- 2.6 Sitzungen von Vorstand und Häuserrat geniessen bei der Belegung Vorrang.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Dieses Reglement gilt vorläufig. Nutzung und Mietansatz können jeweils an der GV dem Bedarf angepasst werden.
-

Genehmigt und beschlossen durch die 13. Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, am 08. Juni 2005.

Das o. g. Reglement kann in einer Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr abgeändert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/Präsidentin.

Rheinfelden, den

.....
Präsident/Präsidentin

.....
Vorstandsmitglied